



1. Bebauungsplan 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ - 2. Änderung, Stadt Nördlingen - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

3. Aufforderung zur Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

4. Frühlingskonzert des Vororchesters der Knaben- und Stadtkapelle und der Bläserklassen

1. Bebauungsplan 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ - 2. Änderung, Stadt Nördlingen - Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 15.02.2023 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ - 2. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,5 ha. Der Umgriff ist in dem beigefügten Plan hinreichend bestimmt. Eine geringfügige Anpassung des Geltungsbereiches vor der öffentlichen Auslegung ist nicht auszu-schließen.

Der Baulinienplan 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ wurde im Jahre 1953 rechtsverbindlich bekannt gemacht. Der Charakter des Quartieres zeichnet sich durch die historische Siedlungsentwicklung mit großmaßstäblichen Gründerzeitvillen entlang der Oskar-Mayer-Straße und den dahinterliegenden, kleinteiligeren Bebauungen der Nachkriegszeit mit grünen Innenbereichen (sog. offene Block-Rand-Bebauung) aus. Es ist das städtebauliche Ziel diesen Charakter zu erhalten und sichern.

Da die Regelungsinhalte des Baulinienplanes äußerst gering sind, fällt es zunehmend schwerer, Anfragen im Rahmen der Bauberatung aus städtebaulicher Sicht den Zielen entsprechend zu optimieren. Nicht zuletzt auch deshalb, da der anwendbare § 34 BauGB (Einfügen im sogenannten Innenbereich) den Hauherren einen ungleich weiteren Spielraum zugestehen würde, als im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Aus diesen Gründen hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen in seiner Sitzung vom 15.02.2023 den Beschluss zur Änderung über den Baulinienplan 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ gefasst. Der Baulinienplan aus den 1950er-Jahren soll somit zu einem bestandsorientierten zeitgemäßen Bebauungsplan überführt werden. Die Regelungsinhalte des geänderten Bebauungsplanes sollen unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu einer verträglichen Dichte, zur Grünordnung, der baulichen Gestaltung der Gebäude und der Höhenentwicklung enthalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 77 „Westlich der Oskar-Mayer-Straße zwischen Zeitblomweg und Weg zu den Kellern“ - 2. Änderung ist im rechtswirksamen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht nötig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ geändert (§ 13 a Abs. 4 BauGB). Durch das Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen werden. Die Belange des Artenschutzes bleiben davon unberührt und werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ermittelt und bewertet.

Im Zuge der anstehenden Bebauungsplanänderung wird nun ein Entwurf, samt der dazugehörigen Festsetzungen und textlicher Begründung erstellt. Der entsprechende Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird dann zu gegebener Zeit erneut im Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen gefasst und über eine Amtsblattveröffentlichung bekannt gegeben.

Nördlingen, den 15.02.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Die Meldebehörde der Großen Kreisstadt Nördlingen weist durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht der Einwohner gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu Melderegistertauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 Abs. 1 bis 3 BMG hin.

Auszug § 50 BMG
(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung wider-

sprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Nördlingen, Ordnungsamt/Bürgerbüro, Eisengasse 6, Erdgeschoss, Fax: 09081/84-362

Öffnungszeiten: Montag 07.30 - 16.00 Uhr, Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
Nördlingen, 01.02.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Aufforderung zur Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Landkreisen Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Wahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen oder eines Jugendschöffen verlangt in einem hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen oder des Jugendschöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen.

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nördlingen (einschließlich Stadtteile), die interessiert sind in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden, können sich **bis zum 17. März 2023** bei der Stadt Nördlingen, Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, **schriftlich bewerben**. Für die Bewerbung als Jugendschöffe sind zusätzlich Hinweise auf erzieherische Befähigung erforderlich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **mittels amtlichen Formular** vollständig ausgefüllt an die Stadt Nördlingen, Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, per E-Mail an ordnungswesen@noerdlingen.de oder geben Sie diese persönlich im Sachgebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6 ab. Das Formular kann unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/ (Bewerbungsformular Schöffen) abgerufen werden. Alternativ erhalten Sie das Bewerbungsformular im Sach-

gebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6, während den allgemeinen Öffnungszeiten. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie nachfolgend auszugsweise.

Auszug aus der Schöffeneinsetzung vom 30. November 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 672)

**II. Abschnitt
Amt der Schöffen
2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme**

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamte

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamte zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAermPV));

5.6 Religionsdiener und Mitglie-

der solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder

- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amte Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Nördlingen, 10.02.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Frühlingskonzert des Vororchesters der Knaben- und Stadtkapelle und der Bläserklassen

Am Sonntag, 19. März 2023, laden die Musikerinnen u. Musiker des Vororchesters der Knaben- u. Stadtkapelle unter Leitung von Oliver Körner u. der Bläserklassen der Grundschule Mitte unter Leitung von Annika Körner zu einem Frühlingskonzert um 11:00 Uhr in den Stadtsaal „Klösterle“ ein. Der Eintritt ist frei.

Bebauungsplan Nr. 77 "Karl-Brater-Straße, Oskar-Mayer-Straße, Schaufelinstraße, Zeitblomweg", 2. Änderung

